

Der Stadt Hamburg Revidirte und verbesserte Wechsel-Ordnung : Anno 1711

Hamburg: Gedruckt bey Conrad König, 1729

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1801279764>

Druck Freier  Zugang



W6.1

10.

Der
Stadt HAMBURG
Revidirte und verbesserte
Wechsel-Ordnung/
Anno 1711.



HAMBURG, Gedruckt bey Conrad König / E. E. Hoch-Weisen
Rahts Buchdrucker. 1729.

ΘΗΣΙΣ ΜΑΗΩΝ

ΟΝ ΤΟΥ ΤΟΥ ΣΩΤΗΡΟΥ

ΙΩΑΝΝΟΥ ΑΓΓΕΛΟΥ

ΙΩΑΝΝΑ

ΘΗΣΙΣ ΜΑΗΩΝ ΟΝ ΤΟΥ ΤΟΥ ΣΩΤΗΡΟΥ ΙΩΑΝΝΑ



Einmach zwischen E. S.
Rath und der Erbgesess-
enen Bürgerschafft / in
dem den 22. Januarii lauf-
fenden 1711. Jahrs gehaltenen Bürger-
Convent, zu Beforderung der Kauf-
mannschaft / Handels und Wandels /
eine Wechsel- Ordnung applacidiret
worden ; Als hat E. S. Rath der
Nothwendigkeit zu seyn erachtet / da-
mit

A 2

mit dieselbe zu jedermanns Wissenschaft
und Notitz gelangen / und sich niemand
mit der Unwissenheit entschuldigen kön-
ne noch möge / allsolche Wechsel-Ord-
nung hiemit zum Druck zu befodern
und zu publiciren / und wie ein jedweder
nach Einhalt derselben sich zu achten
und zu verhalten wissen wird / also sol
auch in hiesigen Gerichten je und alle-
wege darnach in judicando verfahren
werden / und damit auch auswärtige
Kauff- und Handels-Leute davon Wis-
senschaft erlangen können / so sol nach
Verlauff von vier Monahen à die pu-
blicationis dieselbe hiemit introduciret
seyn und bleiben. Es lautet aber die-
selbe als folget:

Art. I.



Art. I.



Ann ein Mackler einen Wechsel-Brief
schliesset / soll er allemahl und ohnfehlbar
schuldig seyn / aufs schleunigste die Notice
des geschlossenen Wechsels benden Theilen
schriftlich zu geben / und seinen Nahmen mit
zweyen Buchstaben darunter zu sezen.

Art. 2.

Wann ein Wechsel-Brief geschlossen worden / ist der Neh-
mer schuldig / ordinaire zweene / in bendthigten Fällen aber dren
oder mehr Wechsel-Briefe darüber zu geben / wann es aber ein Sola
oder frembder Wechsel ist / soll der Mackler schuldig seyn / solches / vor
Schliessung der Parthen / dem Geber anzudienen / und wann der
Geber damit friedlich ist / hat es daben sein Bewenden.

A 3

Art. 3.

Art. 3.

Wann ein Wechsel-Brief geschlossen/ und der Geber nicht gleich die Valuta bezahlet/ soll gegen seine Person oder Güter/ ohne Gerechtliche Erklärniß/ gleich von dem Hrn. Präture auf die wirkliche und völlige Zahlung ohne Unterscheid/ wie hoch die Summa sey/ mit der paratesten Execution verfahren werden.

Art. 4.

Ein Geber kan die erhandelte Wechsel-Briefe zu seiner Disposition bey sich behalten/ oder über andere Orthe nach eigenen Belieben versenden/ jedoch/ daß solche gegen den Verfall-Tag/ dem ordentlichen Lauff nach/ können eincaffiret werden/ es sey dann/ daß die Contrahenten sich eines andern verglichen/ daß nemlich der Geber gleich directe den Prima Wechsel-Brief zur Acceptation senden solle/ so soll solches der Mackler mit in seine Notice notiren/ und der Geber denselben nachkommen.

Art. 5.

Wer einen Wechsel-Brief annimmt oder acceptiret/ wird dadurch selbst schuldiger Debitor, so wohl als der/ so das Geld aufgenommen/ und empfangen hat.

Art. 6.

Wann jemand einen Wechsel-Brief zu sich nimmt/ und gelobet zu acceptiren/ der soll mit eben der Verbindlichkeit/ als wenn er ihn schon durch seine Unterschrift acceptiret hätte/ daran gehalten/ und zu bezahlen schuldig seyn.

Art. 7.

Art. 7.

Wird an Jemand ein Wechsel-Brief in eigener Person zu acceptiren gegeben / und auf Absfordern des Präsentanten nicht wieder zurück geliefert / sondern derselbe den Wechsel über Nacht bey sich behält / der ist daran verbunden / und solcher Wechsel-Brief für acceptiret zu halten / wie denn auch demjenigen / der einmahl einen Wechsel-Brief acceptiret hat / nicht mehr in seinen Machten stehet / die Acceptation zu wiederrufen oder zu annulliren.

Art. 8.

Wann an jemand ein Wechsel-Brief zur Acceptation präsentiret wird / der soll schuldig seyn / solchen Wechsel-Brief eigenhändig mit Unterschreibung seines Nahmens / und so es nöthig / auch mit Beysetzung des Dati zu acceptiren / wolte aber / da er abwesend wäre / oder in andern Fällen sein Diener / oder wenn er deßfalls Vollmacht gegeben / solche Acceptation in seinen Nahmen thun / soll solches mit Unterschreibung so wohl des Patroni oder Mandantis als seines des Dieners Gevollmächtigten eigenen Nahmens / nebst würtlicher Producirung seiner und zwar Notarialen Vollmacht / geschehen / und alsdann soll der Principal an solcher Acceptation / als wäre sie eigenhändig von ihm gethan / gehalten / und zur Zahlung verbunden seyn / widrigens / und bey Unterlassung obiger Formalität bey der Acceptation / soll solcher Wechsel-Brief / als nicht acceptiret / protestiret werden.

Art. 9.

Wann ein Wechsel-Brief von frembden Orthen kommt / und auf einem zu acceptiren / assigniret ist / derselbe aber zu acceptiren sich

sich gewegert / so mag der Einhaber den Wechsel-Brief alsbald protestiren lassen / und ihm nebst dem Protest zurück senden / wil er aber denselben / so acceptiren soll / zu Gefallen 3. Tage warten / soll ihm solches ohn- præjudicirlich und ohnschädlich seyn / dafern inmit- telst kein Bothe oder Post nach dem Orte / da das Geld ausgezahlet ist / gehen würde.

Art. 10.

Wann ein Wechsel-Brief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet / soll er dennoch auch selben zu acceptiren schuldig seyn.

Art. 11.

Wann an Jemand ein Wechsel-Brief zur Acceptation præ- sentiret / und von demselben nicht acceptiret wird / mag ein Dritter zu Ehren des Ausgebers oder Indossenten, ihn acceptiren / der dann Kraft selbiger Acceptation Selbst-Schuldiger wird / und hingegen durch würtclicher Zahlung in des Einhabers Jura tritt / er muß aber zu mehrer Verwahrung seines Rechtns / vorhero durch den Einhaber gebührend protestiren / und bey der Acceptation den Protest gegen dessen Bezahlung sich liefern lassen.

Art. 12.

Wann Wechsel-Briefe auf Auswärtige / Nach-Sicht oder Uso lautend / allhier zahlbahr einkommen / bey deren Acceptation nicht gemeldet wörden / bey weine der Einhaber auf Verfall-Tag/ wegen der Zahlung sich allhier anzugeben habe / müssen solche beyer- mangelnder Zahlung / gebührend protestiret werden.

Art. 13.

Art. 13.

Wann Wechsel-Briefe auf hiesige Juden an einem Sonnabend oder andern der Juden Fest-Tage ankommen/sollen die Juden zwar an solchen Tagen unmolestiret bleiben/ aber dennoch schuldig seyn/ wann die Wechsel-Briefe Nach-Sicht lauten / von dem dato, daß sie hier angekommen / zu acceptiren.

Art. 14.

Wann ein prima Wechsel-Brief ohne Indoslement acceptirt worden/ und der andere oder dritte anhero indossiret kommt/ soll der Einhaber den geacceptirten Prima und indossirten Secunda & Tertia dem Acceptanten auf Verfall-Tag präsentieren / und als denn seine Wechsel-Briefe wieder zu sich nehmen/ bey oder sofort nach Empfang der Bezahlung aber/ soll ein jeder Einhaber dem Bezahlter die Wechsel-Briefe / es sey einer oder mehrere/ auszuhändigen schuldig seyn. Solte nun auf dem Indoslement Ordre stehen / muß solches nicht ausgeldschet werden/ sondern ist der Einhaber verbunden/ an sich selbst/ oder jemand anders zu indossiren/ hätte er auch kein Folium in Banco, ist er schuldig / eine schriftliche Assignation daben zu geben/ an wem der Wechsel soll bezahlet werden.

Art. 15.

Wann also der Wechsel mit ordentlichen Indoslement zur Zahlung präsentiret worden ist / soll kein ander Indoslement hernach mehr gültig/ noch dem Acceptanten präjudicirlich/ vor solcher Präsentation aber/ einen an Ordre zu zahlen lautenden Wechsel/ wenn er noch einige Zeit zu lauffen hat/ an Ordre zu verhandeln/ oder in Bezahlung zu geben/ ohnbenommen seyn.

B

Art. 16.

Art. 16.

Und weil bishero zu Bezahlung eines Wechsels zwölff Discre-
tions- oder Respit-Tage im Gebrauch und Observantz gewesen/ so
hat es dabey auch sein Bewenden.

Art. 17.

Wann ein Wechsel-Brief verfallen/ bleibt dem Einhaber frey/
nach seinem Belieben/ innerhalb den 12. Discrections-Tagen zu pro-
testiren/ oder bis auf den zwölften/ wann selbiger kein Sonn- oder
Fest-Tag ist/ damit zu warten.

Art. 18.

Wann ein Wechsel-Brief verfallen/ müssen in den Discre-
tions-Tagen eines Wechsels/ alle Sonn- und Fest-Tage mit gerech-
net werden.

Art. 19.

Es muß auch kein Protest nach der Sonnen Untergang/
wie auch an Sonn- und Fest-Tagen gemacht werden/ und falls sol-
ches geschehen/ sollen sothane Proteste für ungültig/ und als nicht
geschehen/ gerechnet werden.

Art. 20.

Wann Wechsel-Briefe/ so à dato, oder auf gewisse Zeit lau-
ten/ erst nach Verfall-Tag einkommen/ solche haben von den Discre-
tions-

tions-Tagen/ nicht mehr/ als was sie der Ordnung nach/ wann
selbige zu rechter Zeit wären hier gewesen/ noch haben würden.

Art. 21.

Alle und jede Wechsel-Briefe/ so auf Monachten oder Uso von
Monachten lauten/ betragen nach dem Calender auf selben Tag und
Datum.

Art. 22.

Wann ein Wechsel-Brief aus Deutschland auf Uso lautet/ ver-
steht sich 14. Tage Sicht/ und wird der Acceptations-Tag mitge-
rechnet/ sollte er Nach-Sicht lauten/ wird der Tag nach der Acceptation
vor den ersten gerechnet.

Art. 23.

Alle Wechsel/ so auf medio Mensa lauten/ sollen durchge-
hends auf dem 15. Tag verfallen gerechnet werden/ es habe der Monath
mehr oder weniger Tage.

Art. 24.

Wechsel-Briefe in Banco, so auf ultimo Decembr. oder eins-
ge Tage vor demselben verfallen/ sollen vor Schliessung der Banco
bezahlet werden/ ohne weitere Discretions-Tage zu geniessen/ und
was am ersten Verckel-Tag nach ultimo Decembris gewöhnlicher
Banco-Schliessung seine Richtigkeit noch nicht hat/ soll alsdann pro-
testiret werden.

Art. 25.

Ein Wechsel-Brief/ so bey geschlossener Banco verfallen/ hat
B 2 nach

nach wieder Eröffnung der Banco nicht mehr Discretions-Tage zu
genießen / als noch übrig seyn würden / wann die Banco offen gewesen/
ausgenommen / die am 1. 2. oder 3ten Januar. verfallen / deren Bezahl-
lung / wann sie am 3ten Wechsel-Tag nach Eröffnung der Banco nicht
gefunden / alsdann davon protestiret werden müß.

Art. 26.

Wann ein Wechsel-Brief auf Sicht präsentiret wird / und
nicht gleich angenommen würde / solches aber nachgehends geschehen/
soll die Acceptation von dem ersten Präsentations-Tag angerechnet
werden.

Art. 27.

Wann ein Wechsel-Brief verfallen / und nach den 12. Tagen
erst würde protestiret werden / so hat der Einhaber damit sein Recht
und Anspruch an dem Principal Aufnehmer und Indossenten ver-
loren / und muß sich allein an den Acceptanten halten ; Fiele aber
am 12. Tage ein Sonn- oder Fest-Tag ein / da kein Protest soll gema-
chet werden / so müste es vorhero geschehen.

Art. 28.

Wann bey einem Wechsel ein oder mehr Neben-Addressen
gegeben werden / soll der Einhaber bey ermangelnder Acceptation
oder Bezahlung / auch zugleich gegen solche Addressen protestiren / so
ferne sie die Acceptation oder Bezahlung wegernten / wie denn der Aus-
geber des Wechsels all solche Protest-Urkosten ohnweigerlich zu bezah-
len / schuldig seyn soll.

Art. 29.

Art. 29.

Wann jemand Geld aufgenommen / am bestimmten Orthe
aber der darauf gegebene Wechsel-Brief nicht acceptiret wird / und
mit Protest zurück kommt / da er keine Zeit zur Zahlung mehr übrig
hätte / so ist der Aufnehmer in continenti ohne Verzug die Bezahlung
zu thun schuldig / bey deren Ermangelung aber / soll mit der paratesten
Execution , wie oben im dritten Articul enthalten / verfahren werden /
wofern selbiger Wechsel-Brief aber noch zu lauffen hätte / und der Tra-
hent wolte gegen Verfall-Tage noch andere Ordre zur Zahlung stel-
len / so ist der Einhaber / gegen suffisante Caution , solches schuldig
anzunehmen.

Art. 30.

Wann auch von Spanien und Portugal / oder andern Orten /
Protesten von nicht acceptirten Wechseln einkommen / so ist der Aus-
geber solcher Wechsel-Briefe schuldig / in continenti und ohne Ver-
zug / durch gnugsahme Bürgen oder Pfände / dem Creditori bis
bey folgenden Posten das Protest von nicht Bezahlung mit dem
Wechsel-Brief kommen können / wegen Hauptstuhls / Unkosten und
Schadens / Versicherung zu geben / bey gleichmässiger paratesten
Execution , in Verbleibungs-Fall / wie oben im zten Articul ver-
ordnet.

Art. 31.

Es soll niemand einigen Wechsel-Brief bezahlen / ehe und be-
vor derselbe betaget und verfallen ; Denn da es sich begebe / dass der-
selbe / an welchen die Bezahlung vor Verfall-Zeit geschehen / immit-
telst fallirte / auf solchem Fall ist sothane Bezahlung zum Nachtheil
und Gefahr dessen / der den Wechsel vor der Zeit bezahlet hat.

B 3

Art. 32.

Art. 32.

Wann ein selbst ausgegebener oder acceptirter Wechsel-Brief zu rechter Verfall-Zeit nicht bezahlet wird / steht dem Einhaber des Wechsels frey / nach gehöriger Protestirung seinen Regrefs an denjenigen Indossenten zu nehmen / bey welchen er vermeynet seine prompteste Zahlung zu erlangen / und wann mehrere derselben seyn / folglich an andere / bis auf den Ausgeber / es bleibt aber der Acceptant nichts destoweniger dafür gehalten / und in des Einhabers Belieben / selben erst oder hernach anzugreissen / und bleiben Ausgeber / Acceptant und Indossenten alle und jede in solidum, bis zur völligen Richtigkeit verhaftet.

Art. 33.

Da auch auf einen Wechsel-Brief am Verfall-Tage die Helfste oder ein Theil dessen nur bezahlet würde / so ist der Einhaber schuldig / solches anzunehmen / wann er keine expresse Contra-Ordre hat / von dem Rest aber muss er alsdann protestiren / und wie oben im 32. Art. gemeldet / verfahren.

Art. 34.

Gleicherweise / wann der Zieher / Acceptant und Indossent insgesamt / oder einer von ihnen falliren sollte / hat der Einhaber seine Bezahlung zu suchen / wann gebührend protestiret worden / bey weine der übrigen er will / und von einem oder andern zu empfangen / so viel als er bekommen kan / bis er die Vergnigung des Wechsels / mit Recambio und Untosten / vollkommen erhalten hat.

Art. 35.

Es mag auch derjenige / der die Summa oder Pfennige / so in

in dem Wechsel erwähnet / ausgezahlet hat / da solcher Wechsel ohne
Ordre gelautet / als Herr des Wechsels / die darin begriffene Com-
mission re integra wiederrufen / oder wiederrufen lassen / durch den-
selben / der den Wechsel geschrieben / ehe und bevor der Acceptant sol-
chen bezahlet / es wäre dann / daß derjenige / an welchen der Wechsel
zu bezahlen gelanget / kein schlechter Mandatarius oder Befehlshaber
des Senders des Wechsel-Briefes / sondern entweder dieselbe Pfen-
ninge ihm gehörig wären / und er bey den Wechsel / Advis und Be-
fehl bekommen hätte / in rem suam , und zu seinem selbst eigenen
Nutzen / die darin begriffene Summa zu empfangen / oder auch sonst
er für den Sender an Effecten gegen Trates und dergleichen / in be-
weislichen Vorschuß wäre / als in welchen Fällen / ohne des Einha-
bers Mitbelieben / die Wiederrufung keine statt haben soll.

Art. 36.

Wann einer einig Geld per Wechsel an einen andern vor eines
dritten Rechnung giebt / und den Wechsel an sich selbst oder Ordre
stellen lässt / der wird / vermöge seines Indossements , bey eräuigen-
den Fallissements , zwar mit Debitor , jedoch nicht seinem Principali ,
es wäre dann / daß er demselben dafür del Credere zu stehen / sich
verpflichtet hätte.

Art. 37.

Wann jemand von einem andern einig Geld nimmt / um sel-
biges per Wechsel auf der Frankfurter - Leipziger - oder andern Mes-
sen wieder zu zahlen / der ist schuldig / dem Geber einen Schein un-
ter seiner Hand zu geben / darinnen er bekennet / daß er das Geld em-
pfan-

pfangen habe / und in rechter Zeit die Wechsel-Briefe dafür liefern
wolle / da dann / bey ermanglenden Wechsel / ein solcher Schein gnug
seyn soll / das Wechsel-Recht gegen den Nehmer zu exerciren / und
beym Herrn Prætore die paratesta Execution , wie oben Art. 3.
verordnet / zu erhalten.

Art. 38.

Wann Wechsel-Briefe auf die Frankfurter - Leipziger - Nau-
enburger und andere Messen und Jahr-Märkte/ allhier vernegotii-
ret werden / muß der Einhaber / bey ermangelnder Acceptation oder
Bezahlung / nach jedes selbiger Orten üblichen Wechsel-Stiel / sich
reguliren / das Protest über non Acceptation oder ermangelnder
Zahlung / in rechter Zeit belegen lassen / und anhero senden / würde
aber er solches in gehöriger Zeit versäumen / hat er seine Action ge-
gen den Principal Aufnehmer damit verloren / und muß sich an
den Acceptanten halten.

Art. 39.

Wann ein Wechsel-Brief geprotestiret / mag der Nehmer sei-
nen eigenen Wechsel-Brief nicht per honor di lettera acceptiren/
sondern muß / nach Anleitung Art. 11. und bey Vermeydung Art. 3.
statuirter paratesten Execution , einen andern Acceptanten nach
Bergnügen stellen / oder suffisante Versicherung geben.

Art. 40.

Wann ein Wechsel-Brief mit Protest zurück kommt / soll we-
gen

gen Recambio nicht mehr / als der rechte Wechsel-Cours à drittura zurück / oder ein halb pro Cent per Mouah / nach Belieben des Einhabers / nebst Provision und Courtage, Protest-Ulkosten und Brief-Port, von einem Brief hin / und einem her / und weiter nichts mehr berechnet werden; Es wäre dann erweislich / daß deswegen mehr Brief-Port verursachet worden.

Art. 41.

Wenn acceptirte Wechsel-Briefe versassen / und kein richtiges Indossement verhanden / soll / nach verflossenen Discretions-Tagen / der Einhaber des Wechsels suffisante Caution leisten / (wofern er dessen Zahlung verlanget) das Indossement in einer gewissen ohnverlangten Zeit richtig zu liefern / worauf dann der Acceptant auch schuldig seyn solle zu bezahlen.

Art. 42.

Wann ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren wird / und der Acceptant der Schuld geständig oder überwiesen ist / bleibt gegen denselben das Wechsel-Recht in vollen Bürden / und ist er schuldig / den Belauff des Wechsels zu bezahlen / jedoch gegen eine suffisante Caution, daß der Präsentant den Acceptanten in einer benahmten Frist eine zu Recht-beständige Mortification von dem Trahenten und Indossenten zu verschaffen und einzuliefern / auch sonst / wegen des verlohrnen Wechsels / ihn Kost- und Schade-loß zu halten / schuldig seyn wolle.

Art. 43.

Wann jemand das Geld von einem versassenen Wechsel-Brief nicht auf Versall-Tag abfordert / und indessen eine Veränderung in gebigem Lauffe des Geldes geschähe / so ist der Einhaber schul-
E

schuldig / die Bezahlung in solchem Wehrt des Geldes anzunehmen,
wie es am Verfall-Tage im Gange gewesen.

Art. 44.

Wann Wechsel-Briefe auf Courant Geld lauten / so sollen
selbe / so lang keine Veränderung in gebigen Lauffe vorgehet / in ih-
igen couranten und gangbahren Gelde bezahlet werden. Jedoch
ohne Schillinge und geringere Münze / auch soll eine Quitung auf
dem Wechsel / daß die Zahlung geschehen / gesetzet werden.

Art. 45.

Wann ein Acceptant eines Wechsels zu falliren kommt / ist
der Einhaber / ob schon der Wechsel noch nicht verfallen / zu protesti-
ren schuldig / so bald ihm solches Fallissement wissend wird / und sol-
chen Protest zurück zu senden / oder nach Maßgebung des 32. Art.
bey dem Indossanten sich damit anzumelden / um auf Verfall-Zeit
seinen Regres zu haben / und sollen Ausgeber und Indossanten, nach
Maßgebung obigen 32. Art. schuldig seyn / wann der Einhaber des
Wechsels es verlanget / sofort entweder mit Rabattirung der Interesse
zu $\frac{1}{2}$ pro Cent per Monath den Wechsel nebst Protest-Kosten / bahr
zu bezahlen / oder für richtige Zahlung auf Verfall-Zeit gnugsaumne
Versicherung zu leisten.

Art. 46.

Wenn Jemand mit Wechseln bezogen würde / und derselbe
hätte Wahren oder andere Effecten von dem Ausgeber in Händen/
der muß zwar bey eräugenden Concurs, wann ein Mandatum Ar-
restatorium affigiret / solche Effecten beym Gerichte mit anzeigen/
er behält aber daran / in viri hypothecæ specialis, die Priorität vor
allen andern Creditoren, um sich daraus bezahlet zu machen/
und giebet nur den übrigen Creditoren den Über-Rest heraus.

Art. 47.

Art. 47.

Da jemand mit falschen Wechseln zu thun gehabt hätte / oder muthwillig fallirte / und sich an andern Orthen mit dem abgetragenen Gelde niederseßte / so soll wider denselben / als in der Neuen Fal-liten-Ordnung statuirt / verfahren werden.

Art. 48.

Nach dieser vorbeschriebenen Wechsel-Ordnung und Wechsel-Recht nun / sollen nicht allein alle Kauff- und Handels-Leute / sondern auch alle diejenige sich zu richten schuldig seyn / welche bey allhier ausgegebenen / acceptirten und indossirten Wechsel-Briefen / als Creditores oder Debitores interessirte sind / sie mögen seyn von welchen Orthe / Stande oder Condition sie wollen / und soll sie dagegen keine Ausflucht oder Prætext schützen / ausgenommen Min-derjährige / oder noch als Jungens in Dienst-Jahren stehende Persoh-nen / als deren ausgegebene / acceptirte / oder indossirte Wechself/ unverbündlich geachtet / auch insonderheit zu Verwehrung der ein-reissenden höchst-verderblichen Spiele / alle und jede über Spiel-Gel-der ausgestellte Wechsel-Briefe in hiesigen Gerichten nicht admitti-ret / sondern vielmehr cassirte / und sonst dessfalls / wie in dem am 23. Septemb. 1709. publicirten Spiel-Mandato , §. 3. & 4. verordnet/ allerdings verfahren werden soll. Publicatum d. 2. Martii

Anno 1711.



€ 2

Register

Register.

Acceptant, Acceptation.

Art. 5. 6. 7. 8. 9. 22. 26. 27. 32. 34. 38. 41. 42. 45.

Addressen.

Art. 28.

Assignation.

Art. 14.

Ausgeber eines Bechsels.

Art. 10. 11. 28. 29. 30. 32. 45. 46.

Banco.

Art. 24. 25.

Commissions-Wiederruff.

Art. 35.

Courrant Geld.

Art. 44.

Del Credere.

Art. 36.

Diener.

Art. 8.

Discretions-Tage.

Art. 16. 17. 18. 20. 24. 25. 41.

Dritter.

Dritter.

Art. 11. 36.

Einhaber eines Wechsels.

Art. 9. 11. 14. 17. 27. 28. 32. 33. 34. 38. 41. 45.

Fallissement, Falliten, Falliten- Ordnung.

Art. 36. 47.

Falsche Wechsel.

Art. 47.

Geber eines Wechsels.

Art. 3. 4. 37.

Geld-Absforderung.

Art. 43.

Geldes Veränderung.

Art. 43.

Geldnehmer.

Art. 37.

Gevollmächtigter.

Art. 8.

Folio in Banco.

Art. 15.

I. 2. und 3te Januarii.

Art. 25.

£ 3

Indof-

Indossent, Indossement.

Art. 11. 13. 14. 15. 32. 34. 41. 42. 45.

Juden.

Art. 13.

Jungens.

Art. 48.

Mäckler.

Art. 1. 2.

Medio Monah.

Art. 23.

Messen.

Art. 37. 38.

Minderjährige.

Art. 48.

Mortification.

Art. 42.

Nehmer eines Wechsels.

Art. 2. 29.

Præsentations-Tage.

Art. 26.

Prima Wechsel.

Art. 14.

Prio-

Priorität.

Art. 46.

Protest.

Art. 9. 11. 12. 19. 24. 27. 28. 30. 45.

Protestation.

Art. 38. 39.

Quitung.

Art. 44.

Respit - Tage.

Art. 16. vid. in Discretions - Tage.

Schilling.

Art. 44.

Secunda & Tertia Wechsel.

Art. 14.

Solutio Particularis.

Art. 33.

Sonnen - Untergang.

Art. 19.

Sonn - und Fest - Tage.

Art. 18. 27.

Spiele, Spiel - Mandat.

Art. 48.

Deutsch-

Deutschland.

Art. 22.

Trahent.

Art. 29. 42. vid. in Ausgeben.

Unkosten.

Art. 40.

Wahren und Effecten.

Art. 46.

Wechsel, Wechsel-Briefe.

Art. 9. 12. 13. 15. 20. 21. 22. 23. 24. 26. 27. 29. 31. 32.
35. 37. 38. 41. 42. 44. 46. 48.

Wechsel-Ordnung.

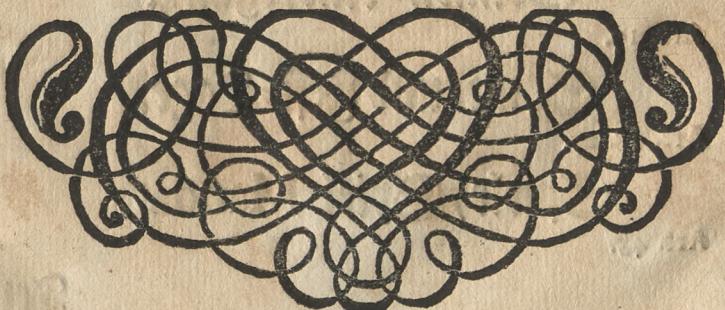
Art. 48.

Wiederruff einer Commission.

Art. 35.

Zieher.

Art. 34.



Priorität.

Art. 46.

Protest.

Art. 9. 11. 12. 19. 24. 27. 28. 30. 45.

Protestation.

Art. 38. 39.

Quitung.

Art. 44.

Respit - Tage.

Art. 16. vid. in Discretions - Tage.

Schilling.

Art. 44.

Secunda & Tertia Wechsel.

Art. 14.

Solutio Particularis.

Art. 33.

Sonnen - Untergang.

Art. 19.

Sonn - und Fest - Tage.

Art. 18. 27.

Spiele, Spiel - Mandat.

Art. 48.

Deutsch:

